Urheberrecht für Predigt und Andacht

Stand: September 2026 · Bezug: deutsches Recht (UrhG)

1. Überblick: Wann wird Urheberrecht in der Predigt überhaupt relevant?

Die freie Predigt selbst – gesprochen, live, ohne Aufzeichnung – ist urheberrechtlich der unkritischste Bereich. Kritisch wird es, sobald Inhalte anderer Personen wörtlich übernommen, aufgezeichnet, gedruckt oder ins Internet gestellt werden. Drei Fragen helfen zur Einordnung:

- Wird fremder Text wörtlich zitiert oder nur die Idee/das Faktum in eigenen Worten wiedergegeben?
- Bleibt es beim mündlichen Vortrag im Gottesdienst, oder wird die Predigt aufgezeichnet, gestreamt, gedruckt oder online veröffentlicht?
- Um welche Art von Werk handelt es sich – Bibeltext, Buchzitat, Gedicht/Liedtext, Musik, Bild?

Jede dieser drei Fragen wird in den folgenden Kapiteln vertieft.

Exkurs: Ist nicht Gott der eigentliche Urheber?
Manche Predigtinhalte werden als von Gott eingegeben verstanden – ist dann überhaupt ein Mensch „Urheber“ im Rechtssinn? Diese Frage musste tatsächlich schon ein Gericht klären. Das OLG Frankfurt/Main entschied 2014: Für den Urheberrechtsschutz kommt es allein auf den realen menschlichen Schaffensvorgang an; dass ein Werk seine Entstehung angeblich ausschließlich metaphysischen Einflüssen verdankt, ändert nichts daran, dass der menschliche Verfasser Urheber bleibt (OLG Frankfurt, Urteil vom 13.05.2014, Az. 11 U 62/13). Für die Praxis heißt das: Auch geistlich inspirierte Predigten, Lieder und Andachtstexte sind ganz normale, geschützte Sprachwerke ihrer menschlichen Verfasserinnen und Verfasser.

2. Rechtliche Grundlage: Das Zitatrecht nach § 51 UrhG

Das deutsche Urheberrechtsgesetz schützt Sprachwerke, Musik, Bilder und andere kreative Leistungen automatisch ab ihrer Entstehung – eine Anmeldung ist nicht nötig. Wer ein fremdes Werk nutzen will, braucht daher grundsätzlich die Erlaubnis der Rechteinhaberin oder des Rechteinhabers. Eine der wichtigsten gesetzlichen Ausnahmen ist das Zitatrecht.

2.1 Gesetzestext (Kernaussage)

§ 51 Satz 1 UrhG
„Zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes zum Zweck des Zitats, sofern die Nutzung in ihrem Umfang durch den besonderen Zweck gerechtfertigt ist.“

2.2 Voraussetzungen eines zulässigen Zitats

Rechtsprechung und Kommentarliteratur haben aus dieser knappen Formulierung feste Kriterien entwickelt:

- **Zitatzweck:** Das Zitat muss der Auseinandersetzung mit dem fremden Werk dienen – als Beleg, Diskussionsgrundlage oder Illustration einer eigenen Aussage. Eine bloße Übernahme ohne inhaltliche Verarbeitung ist kein Zitat im Rechtssinn.
- **Eigene geistige Leistung bleibt Hauptsache:** Würde man das Zitat gedanklich streichen, muss trotzdem ein eigenständiges Werk mit eigenem Inhalt übrig bleiben. Das zitierte Werk darf nicht „für sich selbst sprechen“ oder im Mittelpunkt stehen.
- **Angemessener Umfang:** Umfang und Zweck müssen in einem vernünftigen Verhältnis stehen – kurze, klar abgegrenzte Passagen statt ganzer Kapitel oder vollständiger Werke.
- **Veränderungsverbot:** Nach § 62 UrhG darf das zitierte Werk grundsätzlich nicht inhaltlich verändert werden; erlaubt ist lediglich das Kürzen im notwendigen Rahmen.
- **Quellenangabe:** Nach § 63 UrhG ist die Quelle (Autor, Werk, ggf. Verlag/Jahr) anzugeben.

Wichtig für Predigt und Andacht: Das Zitatrecht gilt formal für ein „selbständiges Werk“, das sich mit dem Zitierten auseinandersetzt. Eine Predigt, die eine fremde Aussage aufgreift, kommentiert und theologisch einordnet, erfüllt diese Voraussetzung in der Regel gut – eine Predigt, die nur aneinandergereihte fremde Zitate ohne eigene Durchdringung liefert, tut es nicht.

3. Öffentliche Wiedergabe im Gottesdienst selbst: § 52 UrhG

Neben dem Zitatrecht (§ 51 UrhG) gibt es eine zweite, davon unabhängige Sondervorschrift, die speziell für Gottesdienste gilt und in der Praxis oft übersehen wird: § 52 UrhG regelt die „öffentliche Wiedergabe“ ganzer erschienener Werke – also nicht nur kurzer Zitate, sondern etwa eines vollständigen Gedichts, einer Kurzgeschichte oder eines Textes, der als Ganzes vorgetragen werden soll.

§ 52 Abs. 2 UrhG
„Zulässig ist die öffentliche Wiedergabe eines erschienenen Werkes auch bei einem Gottesdienst oder einer kirchlichen Feier der Kirchen oder Religionsgemeinschaften. Jedoch hat der Veranstalter dem Urheber eine angemessene Vergütung zu zahlen.“

Der entscheidende Unterschied zum Zitatrecht: § 52 UrhG erlaubt den vollständigen Vortrag eines fremden, bereits veröffentlichten Werkes im Gottesdienst oder bei einer kirchlichen Feier – ohne vorherige Erlaubnis des Urhebers einzuholen –, verpflichtet den Veranstalter aber im Gegenzug zur Zahlung einer angemessenen Vergütung an den Urheber. Das Zitatrecht dagegen ist grundsätzlich vergütungsfrei, deckt aber nur Ausschnitte, die inhaltlich in die eigene Predigt eingebunden sind, nicht den vollständigen Vortrag eines fremden Werks.

- **Praxisfolge:** Wird im Gottesdienst ein vollständiges Gedicht vorgetragen und nur beiläufig darauf Bezug genommen (ohne inhaltliche Auseinandersetzung im Zitatsinn), greift eher § 52 UrhG mit Vergütungspflicht. Wird dagegen nur ein Ausschnitt zitiert und inhaltlich in der Predigt besprochen, kann bereits das vergütungsfreie Zitatrecht nach § 51 UrhG ausreichen.
- **Wie hoch die „angemessene Vergütung“ ist,** ist rechtlich nicht abschließend geklärt und im Einzelfall umstritten, insbesondere wenn der Gottesdienst selbst kostenlos ist. In der Praxis empfiehlt sich hier eine Anfrage beim Rechteinhaber bzw. bei der VG Wort.
- **Abgrenzung zu § 48 UrhG (öffentliche Reden):** § 48 UrhG gibt bestimmten öffentlichen Reden zu Tagesfragen ein eigenes Privileg – eine Predigt fällt nicht darunter, da sie keine Rede über aktuelle Tagesereignisse im Sinne dieser Vorschrift ist. Eine Predigt bleibt daher als eigenständiges Sprachwerk geschützt (siehe Kapitel 8).

Für Filme, Videos oder Bühnenaufführungen gilt diese Privilegierung ausdrücklich nicht: Nach § 52 Abs. 3 UrhG sind öffentliche bühnenmäßige Darstellungen, öffentliche Zugänglichmachungen (z. B. Streaming) und öffentliche Filmvorführungen stets nur mit ausdrücklicher Einwilligung des Rechteinhabers zulässig – hier hilft § 52 UrhG also nicht weiter, wenn im Gottesdienst z. B. ein YouTube-Video gezeigt werden soll.

4. Bibeltexte

4.1 Gemeinfreie Übersetzungen

Der Schutz einer Übersetzung erlischt 70 Jahre nach dem Tod der Übersetzerin bzw. des Übersetzers. Folgende, in Gemeinden gebräuchliche Übersetzungen sind daher inzwischen gemeinfrei und dürfen vollständig zitiert, abgedruckt und vorgelesen werden:

Übersetzung	Status
Lutherbibel 1912	gemeinfrei
Schlachter-Bibel 1951	gemeinfrei

Übersetzung	Status
Elberfelder Bibel (alte Ausgabe, vor Revisionen)	gemeinfrei
Zürcher Bibel (ältere Ausgaben)	gemeinfrei

4.2 Geschützte Übersetzungen

Neuere Übersetzungen sind als eigenständige sprachliche Leistung urheberrechtlich geschützt, u. a.:

- Lutherbibel, revidiert 2017
- Gute Nachricht Bibel (durchgesehene Neuausgabe 2018)
- BasisBibel (2021)
- Hoffnung für alle, Neues Leben, Neue Genfer Übersetzung

Für diese gilt eine kirchenfreundliche Sonderregel der Deutschen Bibelgesellschaft: Verse, Abschnitte oder einzelne Kapitel aus Lutherbibel, Gute Nachricht Bibel oder BasisBibel dürfen in kostenlosen Veröffentlichungen einer Kirchengemeinde (Gemeindebrief, Website, Newsletter, Predigtnachschrift) ohne vorherige Anfrage verwendet werden – Voraussetzung ist die Mitgliedschaft der Kirche in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) bzw. Zugehörigkeit zu einer Landeskirche oder einem Werk/Verband einer ACK-Kirche. In jedem Fall ist ein Copyright-Vermerk anzubringen.

Beispiel Copyright-Vermerk
Lutherbibel, revidiert 2017, © 2016 Deutsche Bibelgesellschaft, Stuttgart
Gute Nachricht Bibel, durchgesehene Neuausgabe, © 2018 Deutsche Bibelgesellschaft, Stuttgart
BasisBibel, © 2021 Deutsche Bibelgesellschaft, Stuttgart

Für einzelne Verse in sozialen Medien reicht laut Deutscher Bibelgesellschaft ein gekürzter Hinweis wie „Lutherbibel 2017, © Deutsche Bibelgesellschaft“.

Für den kompletten Text einer Ausgabe, ein komplettes Neues Testament oder Fälle außerhalb der genannten Kirchenregelung ist eine gesonderte schriftliche Abdruckgenehmigung bei der Deutschen Bibelgesellschaft einzuholen (Online-Formular unter die-bibel.de).

4.3 Kinderbibeln der Deutschen Bibelgesellschaft

Für die Titel „Das Große Bibel-Bilderbuch“, „Unter Gottes weitem Himmel“ und „Komm, freu dich mit mir“ gilt eine ähnliche freie Nutzung für kostenlose Veröffentlichungen und digitale Kanäle (auch Videoandachten, YouTube) – jeweils mit Copyright-Vermerk. Diese Freigabe betrifft nur den Text, nicht die Illustrationen; Bildnutzung ist separat anzufragen.

5. Musik und Lieder im Gottesdienst

Musik ist urheberrechtlich oft der komplexeste Bereich einer Predigt- bzw. Gottesdienstvorbereitung, weil hier mehrere Rechte parallel greifen (Komposition, Text, Aufführung, Vervielfältigung, Streaming). Die evangelische Kirche in Deutschland (EKD) hat dafür mit den zuständigen Verwertungsgesellschaften mehrere Pauschalverträge ausgehandelt, die im Folgenden vertieft werden.

5.1 GEMA-Pauschalverträge: was genau ist abgedeckt?

Die EKD hat mit der GEMA zwei zentrale Pauschalverträge geschlossen: einen für Musik im Gottesdienst selbst und einen für Konzerte und sonstige kirchliche Veranstaltungen. Berechtigt sind alle öffentlich-rechtlich organisierten Körperschaften der evangelischen Kirche – also die EKD, die Landeskirchen, Kirchenkreise und Kirchengemeinden, einschließlich ihrer diakonischen Einrichtungen wie Kindergärten oder Altenheime, sofern die Kirchengemeinde alleinige Veranstalterin ist. Eine vergleichbare Regelung besteht für die katholische Kirche, sodass auch ökumenische Veranstaltungen erfasst sind.

- **Musik im Gottesdienst selbst:** ist über den Pauschalvertrag vollständig abgegolten und muss nicht einzeln gemeldet werden – die Nutzung wird stattdessen über regelmäßige, repräsentative Stichproben („gelbe Liste“) erfasst.
- **Konzerte und Gemeindeveranstaltungen:** sind differenzierter geregelt. Seit 2015 gilt ein dreistufiges Meldesystem: (I) nicht meldepflichtige, pauschal abgegoltene

Veranstaltungen, (II) meldepflichtige, aber ebenfalls pauschal abgegoltene Veranstaltungen und (III) meldepflichtige Veranstaltungen, die gesondert vergütet werden müssen.

Gruppe I – nicht meldepflichtig, sofern nicht überwiegend getanzt und kein Eintritt/keine Zwangsspende erhoben wird

- 1 Pfarr-/Gemeindefest pro Jahr
- 1 Kindergartenfest pro Jahr und Kita
- 1 adventliche Feier mit Tonträgermusik pro Jahr bzw. mit Livemusik durch nicht-gewerbliche Musiker/-innen
- 1 Seniorenveranstaltung mit Tonträgermusik pro Monat

Gruppe II – meldepflichtig, aber bereits abgegolten

- Konzerte mit ernster Musik (klassische Kirchenmusik), neuem geistlichen Liedgut oder Gospel
- weitere gleichartige Veranstaltungen (z. B. ein zweites Gemeindefest im Jahr, Laienmusiktheater mit Liveeinlagen)

Gruppe III – meldepflichtig und gesondert zu vergüten

- Konzerte der Unterhaltungsmusik mit Eintritt oder Spende
- Gemeindefeste mit überwiegendem Tanz sowie sonstige Tanzveranstaltungen
- Bühnenaufführungen mit Musik, z. B. Theateraufführungen

Für Gruppe-III-Veranstaltungen gilt: Werden sie spätestens drei Tage vor der Veranstaltung bei der GEMA gemeldet, gewährt diese einen Gesamtvertragsnachlass von 20 % auf die Normalvergütung. Für Gruppe-II-Veranstaltungen genügt eine Meldung spätestens zehn Tage nach der Veranstaltung. Wird eine meldepflichtige Veranstaltung gar nicht gemeldet, darf die GEMA die reguläre Vergütung nachträglich fordern – und zwar unter Verdopplung des Tarifs. Bei einem groben Missverhältnis

zwischen Konzerteinnahmen und GEMA-Gebühren (Tarifgebühren über 10 % der Einnahmen) kann außerdem ein Härtefallnachlass beantragt werden.

Konkrete Beispiele aus der EKD-Praxis

Veranstaltung	Einordnung
Meditativer Tanz in der Gemeinde	durch Pauschalvertrag abgegolten (Einvernehmen EKD/GEMA), gilt nicht als Gesellschaftstanz
Seniorentanz als öffentlich beworbene Tanzveranstaltung	NICHT abgegolten, auch wenn nur Seniorinnen/Senioren teilnehmen – entscheidend ist die Öffentlichkeit der Einladung, nicht die Zielgruppe
Jugendcafé mit Hintergrundmusik, kein Eintritt	abgegolten
Jugenddisco mit Tanzen im Vordergrund	NICHT abgegolten
Public Viewing (z. B. Fußball-Übertragung)	NICHT abgegolten, separate GEMA-Lizenz und ggf. Lizenz des Sportverbands nötig
Musical, Singspiel, Krippenspiel in szenischer Form	NICHT über GEMA-Pauschalvertrag; Rechte liegen beim Verlag, zunehmend abgerechnet über die VG Musikedition
Theater-/Kabarettaufführung mit Musik	NICHT über Pauschalvertrag; direkt mit Verlag/Autor zu klären

Wichtig: Die Meldepflicht ist nicht mit der Vergütungspflicht zu verwechseln. Eine Meldung ist notwendig, damit die GEMA die pauschal erhaltenen Einnahmen korrekt an die beteiligten Komponisten und Textautoren verteilen kann – auch wenn dafür keine zusätzliche Zahlung der Gemeinde anfällt.

5.2 VG Musikedition: Kopieren von Noten und Liedtexten

Für das Fotokopieren von Noten gilt im deutschen Urheberrecht – anders als bei Tonträgern – kein Recht auf Privatkopie. Jede Kopie eines Liedes ist daher grundsätzlich verboten, sofern sie nicht durch einen Pauschalvertrag gedeckt ist. Die EKD hat dafür mit der VG Musikedition einen eigenen Pauschalvertrag geschlossen:

- Gedeckt ist das Kopieren von Liedtexten mit oder ohne Noten ausschließlich für den gemeinsamen Gemeindegesang im Gottesdienst und in gottesdienstähnlichen bzw. sonstigen nicht-kommerziellen Gemeindeveranstaltungen (z. B. Seniorennachmittage), einschließlich der Herstellung von Overhead-Folien oder Beamer-Vorlagen.
- Ausdrücklich NICHT gedeckt sind Kopien für öffentliche Werkwiedergaben durch Chöre, Posaunenchöre, Solisten oder Instrumentalisten – hier bleibt nur der Kauf des vollständigen Notenmaterials oder eine gesonderte Verlagsgenehmigung; einzige Ausnahme sind kurze „Wendestellen“.
- Gebundene Liederhefte oder feste Sammlungen sind nur bis zu einem Umfang von acht Seiten für eine einzelne Veranstaltung (z. B. eine Hochzeit) durch den Pauschalvertrag gedeckt – umfangreichere Sammlungen benötigen eine gesonderte, aber günstige Lizenz direkt bei der VG Musikedition.
- Ab 10.000 Kopien eines Liedes wird eine gesonderte Vergütung fällig; ab 1.000 Kopien muss ein Belegexemplar an die VG Musikedition gesandt werden (ohne zusätzliche Zahlung).
- Für Kirchenlieder, deren Komponist und Textdichter beide vor mehr als 70 Jahren verstorben sind, entfällt der Schutz vollständig (§ 64 UrhG) – hier ist Kopieren generell erlaubt. Hat ein Verlag ein solches altes Lied jedoch neu gesetzt oder ediert, kann diese neue Darstellung als eigenständige wissenschaftliche Ausgabe erneut für 25 Jahre geschützt sein (§§ 70, 71 UrhG).

5.3 Streaming und digitale Nutzung von Musik, Noten und Liedtexten

Die Nutzung digitaler Formate wurde durch die Corona-Pandemie deutlich wichtiger. Wichtig: Diese Erweiterungen der Pauschalverträge waren ausdrücklich befristet, was in der Praxis leicht übersehen wird.

- Die Nutzung digitaler Gottesdienstformate (Livestream und zeitversetzte Wiedergabe auf gemeindeeigenen Internetseiten) wurde zwischen EKD und GEMA zunächst bis Ende 2022 über den bestehenden Pauschalvertrag für Musik im Gottesdienst abgegolten.
- Die Möglichkeit, Noten und Liedtexte im Zusammenhang mit gestreamten Gottesdiensten öffentlich zugänglich zu machen, wurde von der VG Musikedition ebenfalls befristet bis Ende 2022 eingeräumt – unter der Bedingung, dass die Darstellung nur für den Anlass

selbst erfolgt, ein Download ausdrücklich untersagt ist und stets die Quelle angegeben wird.
- Die Nutzung von Musik auf Drittplattformen wie YouTube oder Facebook ist von den kirchlichen Pauschalverträgen nicht erfasst – hierfür bestehen eigene Verträge der GEMA mit den jeweiligen Plattformen, die das Verhältnis Kirche–GEMA nicht berühren.

Wichtiger Hinweis zur Aktualität
Diese Fristen (Stand der zugrunde liegenden EKD-Information: Juni 2021) waren ausdrücklich befristet und wurden im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie eingeräumt. Ob und in welcher Form sie verlängert wurden, sollte vor jeder Streaming-Nutzung von Musik aktuell bei der eigenen Landeskirche bzw. beim Referat Urheberrecht der EKD erfragt werden.

5.4 CCLI-Lizenz

Viele freikirchliche und auch landeskirchliche Gemeinden nutzen ergänzend eine CCLI-Lizenz (Christian Copyright Licensing International), die vor allem für aus dem englischsprachigen Raum stammendes Lobpreis-Repertoire verbreitet ist. Sie deckt in der Regel das Kopieren/Projizieren von Liedtexten auf Liedblättern oder Beamer ab; wichtig ist, dass jedes Liedblatt bzw. jede Beamer-Folie die CCLI-Lizenznummer sowie den Urhebervermerk enthält. Ein separater Streaming-Baustein regelt zusätzlich die Nutzung bei Übertragungen im Internet; eine eigene CCLI-Filmlizenz kann zudem die Nutzung von Filmausschnitten großer Studios im Gottesdienst abdecken, auch wenn diese über das Zitatrecht hinausgehen.

5.5 Sonderfall: Eigene Bearbeitungen und Übersetzungen von Liedern

Wird ein fremdsprachiges Lied selbst übersetzt oder inhaltlich verändert (z. B. um eine zusätzliche Strophe/Bridge ergänzt), handelt es sich um eine Bearbeitung im Sinne des Urheberrechts. Eine solche Bearbeitung darf ohne vorherige Zustimmung des Rechteinhabers grundsätzlich weder vorgetragen noch veröffentlicht werden – weder CCLI noch VG Musikedition oder GEMA haben hierfür eine Vertretungsbefugnis, da diese Verwertungsgesellschaften nur die Nutzung des unveränderten Originalwerks lizenzieren. Wer ein Lied kreativ bearbeiten möchte, muss sich direkt an den Verlag bzw. die Komponistin/den Komponisten wenden und ggf. eine Vergütung für die Bearbeitung und deren Veröffentlichung vereinbaren.

5.6 Weitere Verwertungsgesellschaft: GVL

Wird Musik nicht live, sondern von Tonträgern (CD, Streaming-Dienst, Radio) wiedergegeben, ist neben der GEMA (Rechte der Komponisten/Textdichter) auch die GVL – die Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten – zuständig, die die Rechte der ausübenden Künstler und der Tonträgerhersteller wahrnimmt. Die GEMA verfügt über ein Inkassomandat der GVL, sodass entsprechende Anmeldungen in der Regel über die GEMA laufen.

5.7 Praxis-Faustregel Musik

- Gemeindegesang/Orgel im normalen Gottesdienst → durch den GEMA-Pauschalvertrag Musik im Gottesdienst gedeckt, keine Meldung nötig.
- Chor-/Bandaufführung urheberrechtlich geschützter Stücke im Gottesdienst → ebenfalls durch den Pauschalvertrag gedeckt.
- Kopien von Liedtexten/Noten für den Gemeindegesang → durch VG-Musikedition-Pauschalvertrag gedeckt; Kopien für Chor/Orchester dagegen NICHT.
- Konzerte, Gemeindefeste, Jugendveranstaltungen → je nach Art und Eintritt in Gruppe I, II oder III einordnen und ggf. fristgerecht melden.
- Livestream/Aufzeichnung mit Musik im Netz → gesondert und aktuell prüfen, ob die befristete Digitalregelung noch gilt.
- Musical, Krippenspiel, Theateraufführung mit Musik → nie über Pauschalvertrag, immer direkt beim Verlag bzw. der VG Musikedition klären.

6. Zitate aus Büchern, Aufsätzen, Predigthilfen

Für Zitate aus theologischer Fachliteratur, Kommentaren, Erbauungsbüchern, Zeitschriften oder Predigtsammlungen gilt das oben erläuterte Zitatrecht (§ 51 UrhG). In der Praxis bewährte Faustregeln:

- Kurze, konkret abgegrenzte Sätze oder Absätze mit klarer Quellenangabe sind unproblematisch, wenn sie belegend oder illustrierend in die eigene Predigt eingebaut werden.

- Nacherzählungen von Anekdoten, Illustrationen oder Fallbeispielen in eigenen Worten sind grundsätzlich unproblematisch – geschützt ist die konkrete sprachliche Fassung, nicht die bloße Idee oder das Faktum.
- Wörtliche Übernahme längerer Passagen (mehrere Absätze, ganze Kapitel) aus einem Andachtsbuch oder einer Predigtsammlung überschreitet den Rahmen des Zitatrechts und bedarf einer Genehmigung des Verlags bzw. der Autorin/des Autors.
- Predigt-Datenbanken und Predigthilfen (z. B. kommerzielle Predigt-Textsammlungen) haben oft eigene Nutzungsbedingungen, die über das gesetzliche Zitatrecht hinausgehen oder es einschränken können – Lizenzbedingungen des jeweiligen Anbieters gelten zusätzlich.

7. Gedichte, Liedtexte, Kirchenlieder

Besondere Vorsicht
Bei Gedichten und Liedtexten ist das Zitatrecht besonders eng auszulegen. Schon eine einzelne Strophe kann rechtlich als vollständiges, in sich geschlossenes Werk gelten – ihre vollständige Wiedergabe sprengt dann den zulässigen Rahmen eines Zitats, selbst wenn sie „nur“ wenige Zeilen umfasst.

- Kirchenlieder mit abgelaufenem Schutz (Textdichter/-in vor mehr als 70 Jahren verstorben) dürfen frei verwendet werden – viele klassische Choräle (z. B. aus dem 16.-19. Jahrhundert) fallen darunter.
- Neues geistliches Liedgut (NGL) und moderne Worship-Songs sind in aller Regel geschützt; für den Abdruck von Liedtexten auf Folien/Liedblättern greift die VG-Musikedition- bzw. CCLI-Lizenz, nicht das allgemeine Zitatrecht.
- Eine oder zwei Zeilen eines modernen Liedtextes, in der Predigt inhaltlich besprochen und mit Quellenangabe versehen, bewegen sich eher im Rahmen des Kleinzitats als eine vollständige Strophe.

8. Die Predigt selbst: eigenes geschütztes

Werk

Ein Aspekt wird in der Praxis häufig übersehen: Die Predigt, die im Gottesdienst gehalten wird, ist selbst eine für die Öffentlichkeit bestimmte Rede und damit ein urheberrechtlich geschütztes Sprachwerk (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG) – unabhängig davon, wie stark sie Zitate und fremde Gedanken verarbeitet.

- **Keine „freie Rede“ im Rechtssinn:** Manche denken, öffentliche Reden seien generell frei nutzbar. Das gilt jedoch nur für das enge Privileg des § 48 UrhG, das ausschließlich Reden über aktuelle Tagesfragen betrifft, die sich auf jüngst stattgefundene Ereignisse beziehen. Eine Predigt fällt nicht darunter und bleibt daher vollständig geschützt.
- **Veröffentlichung braucht Einverständnis:** Wird ein Predigttext oder ein Mitschnitt der Predigt veröffentlicht – etwa als PDF auf der Gemeinde-Website, im Gemeindebrief oder als Audio-/Videodatei –, bedarf dies grundsätzlich des Einverständnisses der Pfarrerin bzw. des Pfarrers, die/der die Predigt gehalten hat. Das gilt auch für Mitschnitte, die nicht ausschließlich dem rein privaten Gebrauch dienen.
- **Enthaltene Fremdinhalte bleiben ein eigenes Problem:** Selbst wenn die Predigt als eigener Text problemlos veröffentlicht werden könnte, bleiben darin enthaltene Fremdzitate, Gedichte oder längere Textübernahmen weiterhin eigenständig zu prüfen. Ein im mündlichen Vortrag nach § 52 UrhG oder im Rahmen des Zitatrechts zulässiges Element wird durch die schriftliche oder digitale Veröffentlichung nicht automatisch mit erfasst – hierfür gibt es in der Regel keinen Pauschalvertrag der EKD, sodass fremde Gedichte oder längere Zitate am besten vor der Veröffentlichung aus dem Predigtskript entfernt oder gesondert lizenziert werden.
- **Aufnahme von Musik:** Wird bei der Aufzeichnung eines Gottesdienstes auch die begleitende Musik mit aufgenommen, werden zusätzlich Vergütungen an die VG Musikedition bzw. GEMA fällig, sobald die Aufnahme nicht kostenlos angeboten wird. Eine gängige Praxisempfehlung lautet daher, Predigten zwar aufzuzeichnen und bereitzustellen, die im Gottesdienst gespielte Musik davon aber herauszuschneiden.
- **Personen auf Bild-/Videoaufnahmen:** Werden bei einer Videoaufzeichnung der Predigt weitere, identifizierbare Personen (Gottesdienstbesucher, Mitwirkende) erkennbar, ist zusätzlich deren Einwilligung zur Veröffentlichung einzuholen (siehe Kapitel 9).

9. Bilder, Fotos und Personenaufnahmen

Bei Bildern und Fotos für Predigt-Folien, Schaukästen, Flyer, Gemeindebriefe oder Websites überschneiden sich zwei unterschiedliche Rechte: das Urheberrecht der Fotografin bzw. des Fotografen am Bild selbst und das aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht abgeleitete „Recht am eigenen Bild“ der abgebildeten Personen (§§ 22 f. Kunsturhebergesetz, KUG).

9.1 Bildlizenzen und Quellenangabe

- Nur Bilder mit passender Lizenz verwenden – etwa Plattformen mit freien Lizenzen (z. B. Unsplash, Pixabay) oder selbst erstellte/fotografierte Motive; auch bei „freien“ Plattformen lohnt ein Blick in die jeweiligen Lizenzbedingungen (Namensnennung, kommerzielle Nutzung, Ausschlüsse, erlaubte Verwendungsart).
- Auch bei kostenpflichtig erworbenen Bildagentur-Lizenzen ist die Nennung von Fotografin/Fotograf bzw. Agentur meist verpflichtend – ihr Fehlen kann bereits eine kostenpflichtige Abmahnung begründen. Eine Lizenz gilt zudem häufig nur für eine bestimmte Nutzungsart (z. B. Website), nicht automatisch für Social Media oder Druckerzeugnisse.
- Bildzitate (Verwendung eines fremden Bildes zur inhaltlichen Erläuterung des eigenen Textes, mit kritischer Auseinandersetzung) sind über das Zitatrecht theoretisch möglich, in der Predigtpraxis aber selten sauber zu begründen, wenn das Bild nur schmückend eingesetzt wird.

9.2 Das Recht am eigenen Bild (§§ 22 f. KUG)

Bildnisse dürfen grundsätzlich nur mit Einwilligung der abgebildeten Person(en) verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden (§ 22 S. 1 KUG). Bei Minderjährigen ist zusätzlich die Einwilligung der Erziehungsberechtigten einzuholen. Eine Einwilligung zur Aufnahme des Fotos (z. B. bewusstes Lächeln in die Kamera) bedeutet dabei nicht automatisch eine Einwilligung zur späteren Veröffentlichung – beides sollte, wo möglich, getrennt und idealerweise schriftlich dokumentiert werden, da im Streitfall die veröffentlichende Stelle die Einwilligung nachweisen muss.

Der Mythos von „mehr als 5 Personen“
In der Praxis hält sich hartnäckig die Annahme, ab einer bestimmten Personenzahl (oft „mehr als 5“) sei ein Gruppenfoto automatisch frei veröffentlichbar. Eine solche Regel gibt es nicht. Maßgeblich sind ausschließlich die drei folgenden gesetzlichen Ausnahmen vom Einwilligungserfordernis.

Das Gesetz kennt drei Ausnahmen, in denen keine Einwilligung der abgebildeten Personen nötig ist (§ 23 Abs. 1 KUG):

- **1. Personen der Zeitgeschichte (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG):** im öffentlichen Raum aufgenommene Bilder Prominenter dürfen auch ohne Zustimmung veröffentlicht werden – anders bei Aufnahmen in Wohnungen oder besonders gegen Einblick geschützten Räumen; unbefugte Aufnahmen aus dem höchstpersönlichen Lebensbereich können sogar strafbar sein (§ 201a StGB).
- **2. Versammlungen, Aufzüge und ähnliche Vorgänge (§ 23 Abs. 1 Nr. 3 KUG):** Bilder von öffentlichen Versammlungen, Gemeindefesten oder Demonstrationen dürfen veröffentlicht werden, solange sie das Gesamtgeschehen dokumentieren und nicht gezielt einzelne Personen hervorheben. Ein Vorlesungs- bzw. Gottesdienstraum mit fester Besuchergruppe fällt in der Regel nicht darunter.
- **3. Beiwerk (§ 23 Abs. 1 Nr. 2 KUG):** Personen, die nur zufällig und untergeordnet neben dem eigentlichen Motiv (z. B. einem Kirchengebäude) erscheinen, dürfen mit abgebildet sein – die Grenze ist überschritten, sobald eine Person klar erkennbar im Mittelpunkt des Bildes steht.

Alle drei Ausnahmen greifen nur, soweit dadurch keine berechtigten Interessen der Abgebildeten verletzt werden (§ 23 Abs. 2 KUG).

9.3 Mitarbeiter- und Gruppenfotos in der Gemeinde

- Auch bei Mitarbeiterfotos (z. B. Vorstellung eines neuen Praktikanten oder einer neuen Mitarbeiterin im Gemeindebrief oder per Rundmail) ist die Einwilligung der abgebildeten Person erforderlich. Diese lässt sich nicht allein aus einem Arbeits- oder Ehrenamtsverhältnis herleiten – es gehört nicht zur generellen Pflicht eines Mitarbeiters, einer Veröffentlichung zuzustimmen.
- Fotoshows z. B. vom Gemeindeausflug, die im internen Bereich oder öffentlich gezeigt werden sollen, benötigen ebenfalls die Einwilligung sämtlicher abgebildeter Personen – auch wenn diese der Aufnahme selbst zugestimmt haben.
- Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Widerspricht bei einem Gruppenfoto eine einzelne Person nachträglich, führt das in der Regel nicht dazu, dass das ganze Bild entfernt werden muss – es genügt oft, das Gesicht

der widersprechenden Person zu verpixeln oder unkenntlich zu machen.

9.4 Panoramafreiheit bei Kirchengebäuden (§ 59 UrhG)

Kirchengebäude sind als Werke der Baukunst in aller Regel urheberrechtlich geschützt; der Architekt hat ein eigenes Interesse an der unveränderten Erhaltung seines Werks. Die sogenannte Panoramafreiheit erlaubt es dennoch, die äußere Ansicht von Gebäuden auch ohne Zustimmung des Architekten zu fotografieren und zu veröffentlichen – Voraussetzung ist, dass die Aufnahme von einem öffentlich frei zugänglichen Ort aus erfolgt (z. B. von der Straße), nicht aber aus einem gegenüberliegenden Privatgebäude oder mit Hilfsmitteln wie einer Drohne oder einem Kran.

- Innenraumaufnahmen (Altäre, Kunstschätze, Fenster) sind von der Panoramafreiheit nicht erfasst und können sogar für den privaten Gebrauch untersagt werden – hier ist im Zweifel die Erlaubnis der Kirchengemeinde bzw. des Kunstschöpfers einzuholen.
- Die Panoramafreiheit gilt nur für „bleibende“ Bauwerke. Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass die vorübergehende Verhüllung des Reichstags durch den Künstler Christo kein „bleibendes“ Werk der Baukunst im Sinne des § 59 UrhG war – die gewerbliche Nutzung entsprechender Fotos ohne Lizenz war daher unzulässig.

9.5 Rechtsfolgen bei Verstößen

Werden die Rechte einer Urheberin, eines Urhebers oder einer abgebildeten Person verletzt, drohen zivilrechtliche Ansprüche nach § 97 UrhG: Unterlassung, Beseitigung, Schadensersatz (inklusive Herausgabe des erzielten Gewinns) sowie in schweren Fällen ein Anspruch auf Geldersatz für immaterielle Schäden. Das unerlaubte Verbreiten oder öffentliche Zurschaustellen von Bildnissen ist zudem nach § 33 KUG strafbar und kann mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe geahndet werden. In der Praxis sind es häufig auf Urheberrechtsverstöße spezialisierte Kanzleien, die kostenpflichtige Abmahnungen aussprechen – ein zusätzlicher Grund, bei Bildmaterial sorgfältig vorzugehen.

10. Streaming und Online-Gottesdienste

Seit der Corona-Pandemie ist die Übertragung von Gottesdiensten im Internet fester Bestandteil vieler Gemeinden. Dabei greifen mehrere, voneinander unabhängige Rechtsgebiete zugleich: Urheberrecht (siehe Kapitel 5 zu Musik), Medien-/Rundfunkrecht und Datenschutz-/Persönlichkeitsrecht.

10.1 Wann wird aus einem Livestream „Rundfunk“?

Nicht jede Video-Übertragung ist rundfunkrechtlich unproblematisch. Ein audiovisuelles Angebot gilt als zulassungspflichtiger Rundfunk, wenn es kumulativ

- linear verbreitet wird,
- von mehr als 500 Zuschauerinnen und Zuschauern gleichzeitig empfangen werden kann,
- redaktionell gestaltet ist (z. B. mit Anmoderation, Interviews) und
- entlang eines Sendeplans veranstaltet wird (erkennbar an Regelmäßigkeit, Häufigkeit, vorheriger Ankündigung in sozialen Netzwerken).

Ist dies der Fall, ist grundsätzlich eine Rundfunkzulassung bei der zuständigen Landesmedienanstalt erforderlich. Kleinere, nicht-lineare, unregelmäßige oder rein private Übertragungen ohne redaktionelle Gestaltung sind dagegen in der Regel nicht erlaubnispflichtig. Während der Corona-Pandemie ermöglichten die Landesmedienanstalten ein vereinfachtes Anzeigeverfahren anstelle einer vollständigen Rundfunklizenz für Live-Streams von Gottesdiensten und ähnlichen Veranstaltungen – ob diese Erleichterung in der jeweiligen Form fortbesteht, sollte vor einem dauerhaften, redaktionell gestalteten Streamingangebot aktuell bei der zuständigen Landesmedienanstalt erfragt werden.

10.2 Musikrechte beim Streaming

Wie in Kapitel 5.3 dargestellt, war die Nutzung von Musik bei digitalen Gottesdienstformaten zwischen EKD und GEMA nur befristet über den bestehenden Pauschalvertrag abgedeckt. Vor jedem dauerhaften Streaming-Angebot mit Musik sollte daher aktuell geprüft werden, ob eine entsprechende Vereinbarung noch gilt oder eine gesonderte Anmeldung bei der GEMA nötig ist. Für den Text von Liedern deckt allenfalls eine CCLI-Lizenz mit eigenem Streaming-Baustein die Online-Nutzung ab – die reine Textlizenz allein reicht dafür nicht.

10.3 Rechte der predigenden Person und der Gottesdienstbesucher

- Da die Predigt ein eigenes geschütztes Sprachwerk ist (Kapitel 8), sollte die predigende Person vorab zustimmen, in welchem Zeitraum und Umfang ihre Predigt online verfügbar bleibt – dies bedeutet keine pauschale Abtretung aller Rechte an der Predigt.
- Enthält die Predigt fremde Zitate (z. B. ein Gedicht), erhöht die dauerhafte Online-Verfügbarkeit das rechtliche Risiko gegenüber einer einmaligen mündlichen Wiedergabe im Gottesdienst – eine verantwortliche Person der Gemeinde sollte veröffentlichte Inhalte vor dem Hochladen kritisch prüfen und dies dokumentieren.
- Für die Bild- und Tonaufnahme von Gottesdienstbesucherinnen und -besuchern gilt das Recht am eigenen Bild aus Kapitel 9 entsprechend: Wer im Video erkennbar zu sehen ist, muss der Veröffentlichung zugestimmt haben – am einfachsten durch einen pauschalen Hinweis vor dem Gottesdienst kombiniert mit einer Widerspruchsmöglichkeit bzw. einem abgegrenzten kamerafreien Bereich.

11. Internationale Bedenken bei Übersetzungen

Viele Predigten greifen auf englischsprachige Autoren (C. S. Lewis, John Piper, Tim Keller, Max Lucado u. a.), fremdsprachige Bibelübersetzungen (NIV, ESV, NASB, KJV) oder übersetzte Fachliteratur zurück. Hier kommen zum deutschen Urheberrecht zusätzliche, oft übersehene Aspekte hinzu.

11.1 Schutz gilt automatisch – auch für ausländische Werke

Die Berner Übereinkunft (der wichtigste internationale Urheberrechtsvertrag, dem auch Deutschland und die USA angehören) verpflichtet ihre Mitgliedstaaten zur Inländerbehandlung: Ein US-amerikanisches, britisches oder sonstiges ausländisches Werk wird in Deutschland grundsätzlich genauso geschützt wie ein deutsches Werk – ganz ohne Registrierung, Copyright-Vermerk oder sonstige Formalität. Es ist ein Irrglaube, ein fremdsprachiges Buch oder ein Zitat sei automatisch frei nutzbar, nur weil es aus dem Ausland stammt oder kein © abgedruckt ist.

11.2 Schutzfristen können sich unterscheiden – maßgeblich ist deutsches Recht

Für die Schutzdauer eines ausländischen Werks in Deutschland gilt grundsätzlich die deutsche Regelschutzfrist von 70 Jahren nach dem Tod des Urhebers (§ 64 UrhG) – unabhängig davon, ob im Herkunftsland eine kürzere oder andere Frist gilt. Der in Art. 7 Abs. 8 der Berner Übereinkunft vorgesehene „Schutzfristenvergleich“ (der eigentlich die kürzere Frist übernehmen würde) wird gegenüber US-Werken durch ein bilaterales Abkommen von 1892 und die Inländerbehandlung verdrängt: Deutsches Recht berechnet die Schutzfrist eigenständig.

Praxisbeispiel
Ein Werk eines US-amerikanischen Autors kann in den USA bereits gemeinfrei sein, in Deutschland aber noch bis zum vollen Ablauf von 70 Jahren nach dessen Tod geschützt bleiben (bekanntestes Beispiel aus der Rechtsprechung: frühe Micky-Maus-Fassungen, die in den USA teils schon gemeinfrei sind, in Deutschland aber noch nicht). Für Predigtzitate aus älteren ausländischen Werken lohnt sich daher immer die Prüfung nach deutschem Recht – ein Hinweis „public domain in the US“ reicht nicht als Beleg für Gemeinfreiheit in Deutschland.

11.3 Übersetzungen sind selbst eigenständig geschützte

Werke

Nach § 3 UrhG gilt eine Übersetzung als eigene urheberrechtlich geschützte Bearbeitung, sofern sie eine hinreichende eigene sprachliche Gestaltungshöhe aufweist – was bei literarischen und theologischen Texten praktisch immer der Fall ist. Das bedeutet für die Predigtpraxis:

- Wird aus einer bereits veröffentlichten deutschen Übersetzung eines fremdsprachigen Buches zitiert (z. B. einer deutschen Ausgabe eines Buches von Tim Keller oder John Piper), ist neben dem Autor grundsätzlich auch die Übersetzerin bzw. der Übersetzer als Rechteinhaber/-in der Übersetzung zu nennen.
- Übersetzt man selbst einen fremdsprachigen Ausschnitt für die eigene Predigt, entsteht dadurch keine eigene Schutzrechtsposition an der Übersetzung, die über das Zitatrecht hinausginge – die Übersetzung bleibt an die Nutzungsgrenzen des Originalwerks gebunden.
- Eine sinngemäße Kennzeichnung wie „eigene Übersetzung“ neben der Quellenangabe des Originalwerks ist üblich und empfehlenswert.

11.4 Fremdsprachige Zitate übersetzen: rechtlich zulässig

Das allgemeine Veränderungsverbot für zitierte Werke (§ 62 Abs. 1 UrhG) würde eine Übersetzung eigentlich ausschließen. § 62 Abs. 2 UrhG erlaubt jedoch ausdrücklich die Übersetzung eines Zitats als zulässige Abweichung. Ein kurzes, im Rahmen des Zitatrechts stehendes fremdsprachiges Zitat darf also für die Predigt ins Deutsche übersetzt werden, solange Umfang, Zitatzweck und Quellenangabe (inklusive Originalquelle) weiterhin den allgemeinen Zitatregeln entsprechen.

11.5 Internationale Bibelübersetzungen: eigene Verlagsregeln beachten

Anders als deutsche Bibelübersetzungen haben viele englischsprachige Bibelverlage eigene, sehr konkrete „General Use Guidelines“ veröffentlicht, die unabhängig vom jeweiligen nationalen Zitatrecht gelten und die bei internationaler bzw. mehrsprachiger Gemeindearbeit relevant werden können:

Übersetzung	Herausgeber	Freie Zitatgrenze (ohne gesonderte Genehmigung)
NIV / New International Version	Biblica	bis 500 Verse, sofern nicht ein vollständiges Bibelbuch oder 25 % des eigenen Werks erreicht werden; Kennzeichnung „NIV“ erforderlich
ESV / English Standard Version	Crossway	bis 500 Verse (Print/Digital/Audio), max. die Hälfte eines Bibelbuchs, max. 25 % des eigenen Werks; ausdrücklich KEINE Übersetzung des ESV-Textes in eine andere Sprache ohne Genehmigung erlaubt
NASB / New American Standard Bible	The Lockman Foundation	eigene Verlagsrichtlinie mit Vers- und Prozentgrenzen; vor umfangreicherer Nutzung Richtlinie prüfen
KJV / King James Version	gemeinfrei (in den meisten Ländern)	frei nutzbar; Sonderfall Vereinigtes Königreich: dort bestehen bis heute eingeschränkte Krondruckrechte für den Druck im Inland

Wichtiger Sonderfall
Crossway untersagt in den eigenen Nutzungsbedingungen ausdrücklich, den ESV-Text „ganz oder teilweise in eine andere Sprache zu übersetzen“. Wer sich auf die freie Verlagslizenz (statt auf das deutsche Zitatrecht) beruft, um einen ESV-Vers selbst ins Deutsche zu übertragen, bewegt sich außerhalb dieser Lizenz. In der Praxis empfiehlt es sich, für deutschsprachige Predigten ohnehin eine deutsche Bibelübersetzung (Luther, Gute Nachricht, BasisBibel) heranzuziehen und fremdsprachige Übersetzungen nur bei ausdrücklichem inhaltlichem Bezug (z. B. Vergleich von Übersetzungsvarianten) unter Berufung auf das deutsche Zitatrecht kurz heranzuziehen.

11.6 Großzügige Nachnutzungsrechte mancher internationaler Predigtdienste

Einige bekannte englischsprachige Predigt- und Ministry-Werke räumen für nichtkommerzielle Zwecke recht weitreichende Nutzungsrechte ein, die über das gesetzliche Minimum hinausgehen. So gestattet beispielsweise das Werk von John Piper (Desiring God) laut eigenen Angaben die freie Nutzung, Weitergabe und Vervielfältigung von Textinhalten für persönliche oder nichtkommerzielle Zwecke, solange nur Zitate/Auszüge und nicht das gesamte Werk veröffentlicht werden und eine Quellenangabe erfolgt; für Audio-/Videoinhalte gelten gesonderte Einbettungsregeln. Solche Nutzungsbedingungen ersetzen keine allgemeine Prüfung, gelten aber als zusätzliche, oft großzügigere Erlaubnis neben dem gesetzlichen Zitatrecht – es lohnt sich, die „Permissions“- bzw. „Copyright“-Seite der jeweiligen internationalen Quelle zu prüfen, bevor man sich allein auf das enge Zitatrecht verlässt.

11.7 Praxis-Faustregeln international

- Auch fremdsprachige und ausländische Werke sind automatisch geschützt – „kein © sichtbar“ bedeutet nicht gemeinfrei.
- Für die Schutzdauer in Deutschland zählt deutsches Recht (70 Jahre p. m. a.), unabhängig von der Rechtslage im Herkunftsland.
- Bei Zitaten aus deutschen Übersetzungen fremdsprachiger Werke: nach Möglichkeit auch die Übersetzerin/den Übersetzer nennen.
- Eigene Übersetzung eines kurzen fremdsprachigen Zitats für die Predigt ist über § 51 i. V. m. § 62 Abs. 2 UrhG grundsätzlich zulässig, sofern die übrigen Zitatvoraussetzungen erfüllt sind.
- Bei internationalen Bibelübersetzungen (NIV, ESV, NASB) immer die eigene Verlags-Nutzungsrichtlinie prüfen – die Grenzen und Sonderregeln (z. B. Übersetzungsverbot beim ESV) unterscheiden sich von der deutschen Praxis.
- Bei internationalen Predigtwerken/Ministries lohnt ein Blick auf deren „Permissions“-Seite – oft bestehen großzügigere Regelungen für nichtkommerzielle Gemeindearbeit als das gesetzliche Minimum.

12. Beispiele: Erlaubt und nicht erlaubt

12.1 Bibeltexte

Erlaubt	Kritisch / nicht erlaubt
Vorlesen eines Kapitels aus Lutherbibel 2017 im Gottesdienst.	Abdruck eines ganzen Neuen Testaments in Lutherbibel 2017 als Gemeindebroschüre ohne Genehmigung.
Abdruck einzelner Verse aus der BasisBibel im Gemeindebrief mit Copyright-Vermerk (ACK-Mitgliedskirche).	Abdruck ganzer Kapitel der BasisBibel auf der Website ohne Copyright-Vermerk.
Vollständiges Zitieren der Lutherbibel 1912 (gemeinfrei) in einem Predigtskript.	Behauptung, eine geschützte moderne Übersetzung sei „gemeinfrei“, weil die Bibel selbst uralt ist.

12.2 Zitate aus Büchern

Erlaubt	Kritisch / nicht erlaubt
Ein Satz aus einem theologischen Werk, mit Autor und Titel genannt, um die eigene Aussage zu belegen.	Zwei Seiten aus einem Andachtsbuch wortwörtlich vorlesen bzw. abdrucken, ohne Genehmigung des Verlags.
Eine Anekdote aus einem Buch in eigenen Worten nacherzählen.	Eine bekannte Buchgeschichte Wort für Wort abschreiben und als eigene Illustration ausgeben.
Kurzes Zitat aus einem Zeitungsartikel zur Untermauerung eines aktuellen Bezugs, mit Quelle.	Den kompletten Artikel als Predigtanhang verteilen.

12.3 Musik und Liedtexte

Erlaubt	Kritisch / nicht erlaubt
Ein modernes Worship-Lied im normalen Sonntagsgottesdienst singen (durch Pauschalvertrag gedeckt).	Denselben Song ohne Prüfung der Streaming-Lizenz per Video ins Internet stellen.
Liedtext über eine gültige CCLI-/VG-Musikedition-Lizenz auf Beamer projizieren.	Liedtexte urheberrechtlich geschützter Lieder ohne jede Lizenz auf der Gemeinde-Website dauerhaft veröffentlichen.
Eine einzelne Liedzeile in der Predigt zitieren und inhaltlich auslegen, mit Quellenangabe.	Eine ganze Strophe eines geschützten Liedes als „Zitat“ in ein gedrucktes Predigtheft übernehmen.

12.4 Internationale Werke und Übersetzungen

Erlaubt	Kritisch / nicht erlaubt
Einen kurzen ESV- oder NIV-Vers im Rahmen der jeweiligen Verlagsrichtlinie (z. B. NIV bis 500 Verse) mit Kennzeichnung zitieren.	Größere Abschnitte einer fremdsprachigen Bibelübersetzung ohne Prüfung der Verlagsrichtlinie in eigene Materialien übernehmen.
Einen kurzen Satz aus einem Piper- oder Lewis-Buch selbst ins Deutsche übersetzen, mit Quellenangabe des Originals, im Rahmen des Zitatrechts.	Einen ESV-Vers eigenmächtig ins Deutsche übersetzen und unter Berufung auf die (das gerade ausschließende) Verlagslizenz von Crossway verbreiten.
Aus einer deutschen Buchübersetzung zitieren und dabei Autor UND Übersetzer/in nennen.	Annehmen, ein englisches Buch sei automatisch gemeinfrei, weil es alt ist oder aus dem Ausland stammt, ohne die deutsche Schutzfrist zu prüfen.

12.5 Aufzeichnung und Veröffentlichung

Erlaubt	Kritisch / nicht erlaubt
Die eigene Predigt (eigener Text) als Video ins Netz stellen, nach Absprache mit der predigenden Person.	Eine fremde, im Internet gefundene Predigt kopieren und unter eigenem Namen veröffentlichen (Plagiat, unabhängig vom Zitatrecht).
Eigene Predigtnotizen mit kurzen, gekennzeichneten Fremdzitaten als PDF an die Gemeinde verteilen.	Ein fremdes urheberrechtlich geschütztes Predigtmanuskript vollständig kopieren und weiterverteilen.
Predigt-Mitschnitt ohne die begleitende Gottesdienstmusik online stellen.	Ein Gedicht, das in der Predigt vorgetragen wurde, unverändert mit in die veröffentlichte Textfassung übernehmen, ohne Rechte dafür zu klären.

12.6 Musikmeldung und Veranstaltungen

Erlaubt	Kritisch / nicht erlaubt
Meditativen Tanz mit Musik in der Gemeinde anbieten (durch Pauschalvertrag gedeckt).	Eine öffentlich beworbene Seniorentanzveranstaltung ohne GEMA-Meldung durchführen, weil „nur Senioren“ kommen.
Ein Gospelkonzert der Gemeinde fristgerecht bei der GEMA melden.	Ein Konzert mit Unterhaltungsmusik und Eintritt gar nicht anmelden – Risiko der Verdopplung der Vergütung.

Erlaubt	Kritisch / nicht erlaubt
Ein Krippenspiel mit Musik direkt beim Verlag bzw. über die VG Musikedition lizenzieren.	Annehmen, ein Krippenspiel mit Musik sei automatisch durch den GEMA-Pauschalvertrag der Gemeinde abgedeckt.

12.7 Bilder und Personenaufnahmen

Erlaubt	Kritisch / nicht erlaubt
Ein Foto der Gesamtgemeinde bei einem öffentlichen Gemeindefest veröffentlichen (Beiwerk-/Versammlungsausnahme).	Ein einzelnes Kind auf einem Gruppenfoto gezielt hervorheben und benennen, ohne Einwilligung der Erziehungsberechtigten.
Die Außenansicht des Kirchengebäudes von der Straße aus fotografieren und veröffentlichen (Panoramafreiheit).	Innenraumfotos von Altar oder Kunstwerken ohne Rücksprache mit der Gemeinde kommerziell nutzen.
Für ein Mitarbeiterfoto vorab eine schriftliche Einwilligung einholen und dokumentieren.	Ein Mitarbeiterfoto veröffentlichen und die Zustimmung allein aus dem Ehrenamts- bzw. Anstellungsverhältnis ableiten.

13. Checkliste für die Predigtvorbereitung

- Bibelübersetzung: Ist sie gemeinfrei (z. B. 1912) oder geschützt (z. B. 2017)? Bei geschützter Übersetzung: Copyright-Vermerk vorbereiten.
- Fremde Zitate: Dienen sie einer inhaltlichen Auseinandersetzung (Beleg/Diskussion) und nicht nur der Ausschmückung?
- Umfang: Ist das Zitat so kurz wie möglich und so lang wie nötig?
- Quelle: Ist die Herkunft (Autor, Werk, Verlag/Jahr) klar benannt?

- Gedichte/Liedtexte: Wird eine ganze Strophe oder ein ganzes Gedicht zitiert? Dann besonders vorsichtig sein bzw. Genehmigung einholen bzw. prüfen, ob § 52 UrhG (mit Vergütungspflicht) statt Zitatrecht greift.
- Musik: Ist die Nutzung durch den kirchlichen GEMA-Pauschalvertrag bzw. eine CCLI-Lizenz gedeckt – auch für Streaming? Bei Konzerten/Veranstaltungen mit Eintritt: Meldefristen (3 bzw. 10 Tage) beachten.
- Noten/Liedtexte kopieren: Nur für den Gemeindegesang, nicht für Chor/Solisten/Orchester – dort vorherige Verlagsgenehmigung nötig.
- Veröffentlichung: Wird die Predigt nur gehalten, oder zusätzlich aufgezeichnet, gedruckt oder online gestellt? Hat die predigende Person der Veröffentlichung zugestimmt? Je nach Verbreitungsform verschärfen sich die Anforderungen.
- Bilder: Stammen Fotos/Grafiken auf Folien aus einer Quelle mit passender Lizenz? Liegt bei abgebildeten Personen eine Einwilligung vor oder greift eine der drei KUG-Ausnahmen (Zeitgeschichte, Versammlung, Beiwerk)?
- Streaming: Übersteigt das Angebot 500 gleichzeitige Zuschauer, ist es redaktionell gestaltet und folgt einem Sendeplan? Dann ggf. Rundfunkanzeige bei der Landesmedienanstalt prüfen.
- Internationale Quellen: Bei fremdsprachigen Bibelübersetzungen (NIV, ESV, NASB) oder ausländischen Autoren die jeweilige Verlags-/Ministry-Richtlinie und die deutsche Schutzfrist prüfen, statt von Gemeinfreiheit im Ausland auf Gemeinfreiheit in Deutschland zu schließen.
- Im Zweifel: Rückfrage bei Landeskirche, Bistum, dem Referat Urheberrecht der EKD oder dem jeweiligen Rechteinhaber, bevor größere Reichweite entsteht.

14. Quellenverzeichnis

Gesetzestexte

- § 51 UrhG – Zitate, gesetze-im-internet.de (Bundesministerium der Justiz)
- § 51 UrhG mit Rechtsprechungsnachweisen, dejure.org
- § 52 UrhG – Öffentliche Wiedergabe, gesetze-im-internet.de (Bundesministerium der Justiz)
- § 52 UrhG mit Rechtsprechungsnachweisen, dejure.org

Erläuterungen zum Zitatrecht

- Das Zitatrecht nach § 51 UrhG – Factsheet, orca.nrw / Rechtsinformationsdienst Hochschulen NRW
- Factsheet Zitatrecht, wiki.openaccess.nrw
- Zitatrecht § 51 UrhG, Wilde Rechtsanwälte Köln

Bibeltexte

- Rechtliche Lage zur Verwendung von Bibelstellen, Deutsche Bibelgesellschaft (die-bibel.de)
- Abdruckgenehmigung von Bibelstellen, Deutsche Bibelgesellschaft

Musik im Gottesdienst

- GEMA für Kirchen: Was Sie anmelden müssen, gema.de
- Tarif WR-G für Kirchen und Gottesdienste, gema.de
- Pauschalverträge mit GEMA und VG Musikedition, ekir.de (Evangelische Kirche im Rheinland)
- GEMA-Merkblatt, Kirchenrecht Online-Nachschlagewerk, Ev. Landeskirche in Baden
- Musik rechtssicher verwenden, Gemeindebrief-Magazin (evangelisch.de)

Offizielle kirchliche Leitfäden (Primärquellen dieses Dokuments)

Die folgenden, nicht öffentlich verlinkten Originaldokumente der EKD, der VG Musikedition und weiterer Stellen bilden die Grundlage für die detaillierten Angaben zu Pauschalverträgen, Meldeverfahren und Fristen in diesem Wiki:

- VG Musikedition / Kirchenamt der EKD: „Urheberrecht in der Gemeinde – Leitfaden für die tägliche Praxis“, Kassel/Hannover 2009.

- Kirchenamt der EKD, Referat für Urheberrecht: „Urheberrecht in den Kirchen der EKD – Eine Information für Kirchengemeinden, Pfarrer/innen, Kirchenmusiker/innen und andere über Pauschalverträge mit Verwertungsgesellschaften“, Stand Juni 2021.
- RA Cornelius Matutis: „Urheberrecht und Gottesdienst“, Merkblatt, Stand 12.09.2018, www.copyright-rechtsanwalt.de.
- Technische Hochschule Mittelhessen / Der Hessische Datenschutzbeauftragte: „Arbeitshilfe Datenschutz Nr. 2 – Bildrechte, Fotos und Lizenzen in der Praxis“, 1. Auflage, September 2013.
- EKD/GEMA: Interne Praxisnotizen und Merkblätter zu Online-Gottesdiensten, Rundfunkrecht und Musikrechten während der Corona-Pandemie (Stand 2020).
- **Hinweis:** Diese Dokumente sind nicht durchgängig öffentlich online abrufbar. Aktuelle Fassungen und Formulare erhalten Gemeinden über das Referat Urheberrecht der EKD bzw. über die eigene Landeskirche.

Internationale Aspekte und ausländische Werke

- Permissions / General Use Guidelines für die NIV, Biblica
- Permissions Requests für die ESV, Crossway
- Permissions, Desiring God / John Piper
- Urheberrecht an Übersetzungen und das Zitatrecht, Prof. Dr. Benno Heussen, opinioiuris.de
- Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst, Wikipedia
- Urheberrechtsübereinkommen zwischen dem Deutschen Reich und den USA, Wikipedia
- Ist Micky Maus jetzt gemeinfrei? Zur Schutzfrist urheberrechtlich geschützter Werke, Seitz Weckbach Fackler & Partner

Hinweis: Alle Angaben ohne Gewähr; Verträge, Fristen und Lizenzbedingungen können sich ändern. Für aktuelle Details bitte die verlinkten Originalquellen bzw. die eigene Landeskirche/das Bistum konsultieren.

Revision #3
Created 2026-09-13 09:48:07 UTC by Matthias Boeddinghaus (A)
Updated 2026-09-17 04:45:05 UTC by Matthias Boeddinghaus (A)